

## Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg für eine starke Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion



Webinar: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

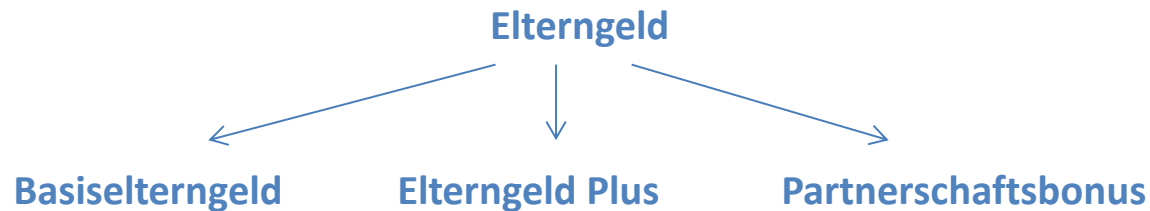
24. März 2022 | RA'in Caroline Degenkolbe

## Themen

### **I. Grundlagen zum Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG)**

1. Elterngeld
2. Elternzeit
3. Verfahren
4. Arbeitsrechtliche Auswirkungen/Kündigungsschutz
5. Teilzeit während der Elternzeit

### **II. Neuerungen im Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG)**



## Anspruchsvoraussetzungen:

1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland,
2. mit Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

## **Basiselterngeld:**

- 12 bzw. 14 Monatsbeträge
- Gleichzeitige oder abwechselnde Inanspruchnahme
- Mind. 2 Monate, max. 12 bzw. 14 Monate
- Nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate

## Elterngeld Plus:

- 50 % vom Basiselterngeld
- 1 Monat Basiselterngeld = 2 Monate Elterngeld Plus
- Bis zum 32. Lebensmonat
- Ab 15. Monat keine Unterbrechung mehr möglich

Wird Elterngeld Plus gleichzeitig in Anspruch genommen, verbrauchen beide Elternteile in einem Monat 2 Basiselterngeld-Monate bzw. 4 Elterngeld Plus-Monate

## Partnerschaftsbonus:

- Bis zu 4 zusätzliche Elterngeld Plus-Monate
- Gleichzeitige Inanspruchnahme
- Beide Elternteile müssen in Teilzeit beschäftigt sein

## Höhe des Elterngeldes:

- grds. 65 % des Netto-Einkommens bzw. Unterschieds
- Bemessungszeitraum 12 Monate vor der Geburt
- Nicht dazu zählen insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld
- Maximale Höhe sind 2.770,00 Euro

## Elternzeit

## Auszeit vom Arbeitsleben

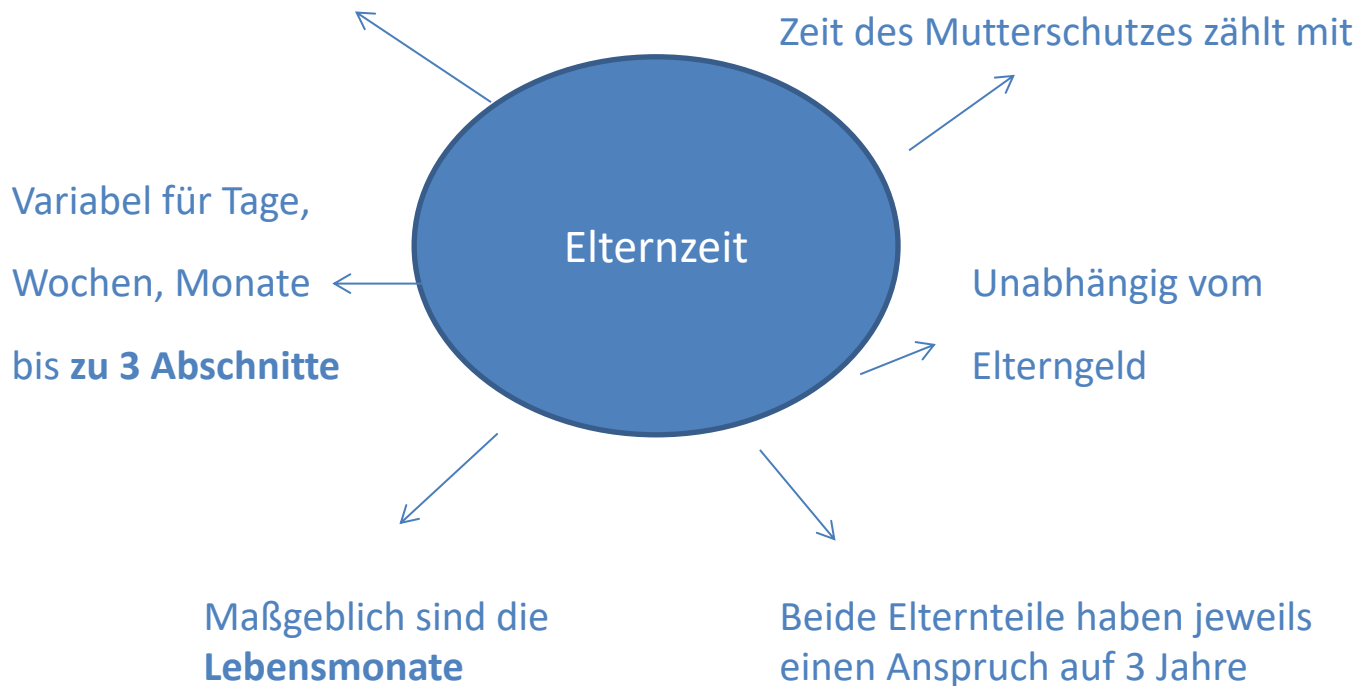
- Anspruch auf unbezahlte Freistellung grds. bis zum 3. Lebensjahr
- 3 Abschnitte möglich, wobei nur ein Abschnitt zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag in Anspruch genommen werden kann

### Voraussetzungen:

1. Arbeitnehmer/in,
2. Betreuen und erziehen das Kind selbst,
3. Mit Kind in einem Haushalt,
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit



Anspruch besteht **in jedem Arbeitsverhältnis**



## Verfahren

- Schriftliche Anmeldung beim Arbeitgeber
  - Elternzeit vor dem 3. Geburtstag → **7 Wochen** vor Beginn
  - Elternzeit nach dem 3. Geburtstag → **13 Wochen** vor Beginn

!

Wenn ein Teil der Elternzeit nach dem 3. Geburtstag stattfinden soll, sind 2 Fristen zu beachten

Wenn die Anmeldung nicht fristgemäß eingeht, verschiebt sich der Beginn der Elternzeit automatisch nach hinten

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit vor dem 3. Geburtstag, sind die Zeiträume für 2 Jahre festzulegen

## Kündigungsschutz während der Elternzeit

Besonderer Kündigungsschutz ab dem Verlangen nach Elternzeit, jedoch frühestens ab 1 Woche vor Beginn der Anmeldefrist während der Inanspruchnahme von Elternzeit (auch während Teilzeit)

### § 18 Abs. 1 Satz 3 f. BEEG:

„Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

## Kündigungsschutz während der Elternzeit

### § 18 Abs. 1 Satz 3 f. BEEG:

„... besonderen Fällen ....“

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit

- Stilllegung des Betriebs;
- Verlagerung des Betriebs oder der Betriebsabteilung;
- Ablehnung der angebotenen, zumutbaren Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz in den vorbenannten Fällen;
- Gefährdung der Existenz des Betriebes oder der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitgebers;
- besonders schwere Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen des Arbeitnehmers.

## Kündigungsschutz während der Elternzeit

- Wird eine Kündigung ausgesprochen, hat der/die Arbeitnehmer/in 3 Wochen Zeit Kündigungsschutzklage einzureichen
- Keine Wartezeit für Kündigungsschutz
- § 19 BEEG Kündigung zum Ende der Elternzeit durch Arbeitnehmer/in

## Teilzeit während der Elternzeit

- Konsensverfahren - Anspruchsverfahren
- Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit (nicht durch einseitige Erklärung)
- Monatlicher Durchschnitt von mind. 15 und max. 32 Stunden

### Voraussetzungen:

1. Beschäftigung von in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/innen,
2. Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate,
3. Verringerung für mindestens 2 Monate (15-32 Stunden),
4. Es stehen keine **dringenden betrieblichen Gründe** entgegen und
5. Antrag wurde **schriftlich und fristgerecht** eingereicht.

## Teilzeit während der Elternzeit

Voraussetzungen:

- 1.
- 2.
- 3.
4. Es stehen keine **dringenden betrieblichen Gründe** entgegen und
- 5.

Schwerwiegende Gründe müssen gerade auf den Schwierigkeiten beruhen, die mit der Arbeitszeitverringerung zusammenhängen, sie müssen sich auf die Teilzeit an sich beziehen – das Arbeitsvolumen kann nicht sinnvoll zeitanteilig erbracht werden

**BAG:**        **Zwingende Hindernisse unter besonderer Beachtung des Schutzes der Familie**

**Präklusion der Ablehnungsgründe im Rechtsstreit**

## Teilzeit während der Elternzeit

Voraussetzungen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
5. Antrag wurde **schriftlich und fristgerecht** eingereicht.

Es sind die gleichen Fristen wie bei Anmeldung der Elternzeit zu beachten; es sind zwingend der Beginn und der Umfang zu benennen, außerdem soll die Verteilung angegeben werden

Bei nicht fristgerechter Antragstellung, muss ein **neuer Antrag** gestellt werden, kein Automatismus



## Teilzeit während der Elternzeit

Ablehnung des Antrags muss **schriftlich begründet** werden

- Für einen Antrag auf Verringerung innerhalb der ersten 3 Jahre – **4 Wochen**
- Für einen Antrag auf Verringerung nach den ersten 3 Jahren – **8 Wochen**

**!**

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der/des Arbeitnehmer/in als festgelegt

Fiktion tritt jedoch nur ein, wenn alle Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 BEEG vorliegen

## Teilzeit während der Elternzeit

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats:

- Schließt sich die Verringerung unmittelbar an Elternzeit an, handelt es sich nur um eine Verringerung der Arbeitszeit, ein Mitbestimmungsrecht besteht nicht
- Wird die Teilzeittätigkeit später aufgenommen, liegt eine „Einstellung“ im Sinne des § 99 BetrVG vor, ein Mitbestimmungsrecht besteht (BAG)

## Elternzeit und Urlaub

### § 17 BEEG:

- Urlaub kann um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit gekürzt werden (nicht bei Teilzeit)
- Resturlaub verfällt nicht

## Neue Regelungen am 01.09.2021 in Kraft getreten:

**I. Teilzeit während der Elternzeit:** Teilzeitumfang wurde auf 32 Wochenstunden angehoben (davor 30 Stunden)

**II. Partnerschaftsbonus:**

Arbeitszeitkorridor zum Erhalt des Partnerschaftsbonus auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert (davor 25 bis 30 Stunden)

Partnerschaftsbonus kann flexibel 2-4 Monate in Anspruch genommen werden (davor feste Bezugsdauer von 4 Monaten)

Können Voraussetzungen später nicht wie geplant eingehalten werden, bleibt Anspruch für Monate, in denen die Voraussetzungen erfüllt waren bestehen

## Neue Regelungen am 01.09.2021 in Kraft getreten:

- III. **Nachweispflicht** über tatsächlich geleistete **Arbeitszeit** fällt weg, lediglich das tatsächliche Einkommen ist nachzuweisen
  
- IV. **Elterngeld**: Bei Geburt mind. sechs Wochen vor errechnetem Termin verlängert sich der Anspruch auf bis zu 16 Monate
  
- V. **Einkommensgrenze** wurde auf 300 000 Euro abgesenkt; Alleinerziehende 250 000 Euro